

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Per E-Mail:  
[daniela.prainer@parlament.gv.at](mailto:daniela.prainer@parlament.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Ihr Kontakt**

Mag. Martin Krisper  
**E** [m.krisper@awsg.at](mailto:m.krisper@awsg.at)  
**T** +43 1 501 75-373  
**F** +43 1 501 75-900

Wien, 07.12.2015

**Entwurf für ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen  
(Informationsfreiheitsgesetz-IFG)  
Stellungnahme der Austria Wirtschaftsservice GmbH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfassungsausschuss des Nationalrates wurde der Entwurf für ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz-IFG) eingebracht.

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) als vom Rechnungshof geprüftes und von der geplanten Informationsverpflichtung betroffenes Unternehmen mit vielen Tausend unternehmerisch tätigen Kunden pro Jahr erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme:

**Geheimhaltung (§ 6 IFG)**

Positiv ist, dass etwas klarer als in bisherigen Entwürfen herausgestrichen ist, dass bestehende Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie der Datenschutz nicht berührt werden dürfen:

Gemäß § 6 IFG „*nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies (...) im überwiegenden berechtigten Interesse eines anderen, insbesondere*

- a) zur Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen,*
  - b) zur Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz (§ 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG2000, BGBl. I Nr. 165/1999),*
  - c) zur Wahrung der Rechte am geistigen Eigentum (...)*
- (...) nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen erforderlich ist.“*

Allerdings: „*Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 nur auf einen Teil der Information zu, unterliegt nur dieser der Geheimhaltung.*“ Dies bedeutet, dass nicht nur bei jedem Informationsbegehren zu prüfen ist, ob diesem grundsätzlich entsprochen werden kann, sondern gegebenenfalls auch, ob Teile der angefragten Information ausgenommen werden müssen.

Auskunftsersuchen werden daher maßgeschneidert zu behandeln und damit mit erheblichem Mehraufwand bei den auskunftspflichtigen Unternehmen verbunden sein.

Der Kern der Tätigkeit von Förderstellen wie der aws besteht darin, dass sie von Unternehmen sehr detaillierte Informationen wirtschaftlicher oder technischer Natur erhalten, die in die Risikobewertung und Beratung einfließen und als Geschäft- und Betriebsgeheimnisse vor dem potentiellen Zugriff Dritter geschützt werden müssen .

Über die eigentliche Intention, „staatliches Handeln transparenter und offener zu gestalten“ geht der Gesetzesentwurf weit hinaus. Wir regen daher neuerlich an, die Anwendung auf Unternehmen, die zwar der Kontrolle des Rechnungshofs oder eines Landesrechnungshofes unterliegen, aber nicht hoheitlich tätig werden, ersatzlos zu streichen.

### Form des Informationsbegehrens (§ 7 IFG)

Gemäß § 7 Abs. 2 kann dem Antragsteller „(...) *die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.*“

Das könnte dazu führen, dass auf Grundlage formloser mündlicher/telefonischer Anfragen Informationen zu erteilen sind, sofern nur das Informationsbegehren ausreichend klar ist.

In der Praxis würden dadurch Probleme entstehen, dass

- (a) die Feststellung, wer die anfragende Person ist – und damit - ob geschützte Interessen Dritter berührt sind nicht möglich wäre, und
- (b) die spätere Beweisführung hinsichtlich des Informationsbegehrens (für beide Seiten) nahezu unmöglich wäre.

Wir regen daher an, generell Schriftlichkeit vorzuschreiben.

### Informationserteilung (§ 9 IFG)

Unklar bleibt der Umfang der Auskunft. Information muss nicht erteilt werden, wenn der Antrag auf Information „*offensichtlich schikanös erfolgt oder wenn die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde*“.

Der Gesetzesentwurf schafft weiterhin keine ausreichende Abgrenzung, wann ein Antrag „*schikanös*“ ist oder die Erteilung der Information „*die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde*“.

### Betroffene Dritte (§ 10 IFG)

§ 10 und § 6 enthalten widersprüchliche Formulierungen: Gemäß § 6 Abs. 1 Z 7 sind Informationen im überwiegenden berechtigten Interesse eines Dritten geheim zu halten, während sie gemäß § 10 offensichtlich jedenfalls zu erteilen sind („...vor der Erteilung der Information...“). Richtig müsste die Formulierung lauten: „...vor einer allfälligen Erteilung der Information...“.

Die Abwägung, wann überwiegende berechnigte Interesse eines Dritten vorliegen bzw. wann im Einzelfall die Befolgung des IFG eine Verletzung des DSG nach sich ziehen würde, obliegt dem zuständigen Organ. Für diesen breiten Ermessensspielraum wäre eine deutlichere Regelung wünschenswert.

Die vage Vorgabe, der betroffene Dritte sei „...nach Tunlichkeit... zu hören“ ist bei einer Materie wie dem Datenschutz keine passende Kategorie.

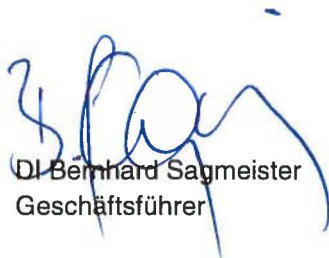
### **Gebühren (§ 12 IFG)**

Kritisch zu sehen ist, dass Behörden für eine bescheidmäßige Ablehnung eine Gebühr von EUR 30,-- einheben können, während für informationspflichtige Unternehmungen wie die aws keinerlei Kostenersatz vorgesehen sein dürfte.

### **Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (§ 15)**

Auch hier sollte eine deutlichere Formulierung gewählt werden, welchen Bestimmungen (zB DSG, BWG) als *lex specialis* jedenfalls der Vorrang zukommt.

Mit freundlichen Grüßen  
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung



DI Bernhard Sagmeister  
Geschäftsführer



Mag.ª Edeltraud Stifinger  
Geschäftsführerin